

Satzung der Stadt Offenburg über die Schulkinderbetreuung an der Anne-Frank-Schule

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2025 (GBl. S. 71) und der §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg am 15. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit

1. Die Stadt Offenburg betreibt und unterhält eine Kindertageseinrichtung für die Anne-Frank-Schule für Schulkinder im Stadtteilzentrum „Buntes Haus“ als öffentliche Einrichtung. Diese steht in erster Linie den in Offenburg wohnenden Kindern zur Verfügung. Kinder, die nicht in Offenburg wohnen, können das Angebot in Anspruch nehmen, sofern ausreichend Plätze zur Verfügung stehen. Die Einrichtung richtet sich ab dem Schuljahr 2026/ 2027 an die Kinder der Klassenstufen 2 bis 4, die noch keinen Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung an Grundschulen nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaföG) haben. Diese Zielgruppe reduziert sich jährlich im Umfang des Aufwachsens des Rechtsanspruchs nach dem Ganztagsförderungsgesetz. Das Angebot endet damit zum Schuljahr 2029/ 2030, da zu diesem Zeitpunkt alle Kinder einen Rechtsanspruch auf Ganztagesförderung haben und damit die Angebote nach der „Satzung über die Ganztagesförderung an Grundschulen“ wahrnehmen können.
2. Zweck dieser Einrichtung ist die außerunterrichtliche Betreuung der Kinder im Grundschulalter. Die Einrichtung bieten an der Halbtagsgrundschule der Anne-Frank-Schule nach der Unterrichtszeit Betreuungsangebote an.
3. Durch den Betrieb erstrebt die Stadt Offenburg keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke, durch die die Kinder- und Jugendhilfe gefördert werden soll.
4. Die Haushaltsrechnung der jeweiligen Einrichtung wird durch Zuschüsse der Stadt, soweit dies notwendig ist, ausgeglichen.
5. Die Stadt Offenburg erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin oder Rechtsträgerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der jeweiligen Einrichtung. Bei Aufhebung der jeweiligen Einrichtung bestimmt der Gemeinderat über das verbleibende Vermögen.

§ 2 Benutzungsverhältnis

1. In der Kindertageseinrichtung für Schulkinder werden die in § 2 Ziff. 2 dieser Satzung genannten Betreuungsformen angeboten. Die Anmeldung erfolgt über eine Bedarfsanmeldung für die Teilnahme an der Schulkinderbetreuung beim I-Punkt der Stadt Offenburg. Bei Platzverfügbarkeit wird ein entsprechender Platz zugewiesen.

Die Angebote der Schulkinderbetreuung werden in Abhängigkeit vom jeweiligen Bedarf sowie im Rahmen der vorhandenen personellen und räumlichen Ressourcen eingerichtet.

2. Ein Betreuungsangebot im Rahmen der Schulkinderbetreuung an der Anne-Frank-Schule wird nur eingerichtet ab einer Mindestanmeldezahl von 6 Kindern.

Die Betreuung erfolgt grundsätzlich in folgenden Modulen:

- Schulkinderbetreuung nach dem Unterricht für die Schulkinder in der Halbtagschule der Anne-Frank-Schule im Stadtteilzentrum Buntes Haus, für Kinder ohne Rechtsanspruch nach dem Ganztagsförderungsgesetz:
- Schulkinderbetreuung nach dem Unterricht bis 13 Uhr
- Schulkinderbetreuung nach dem Unterricht bis 14 Uhr
- Schulkinderbetreuung nach dem Unterricht bis 15 Uhr
- Schulkinderbetreuung nach dem Unterricht bis 17 Uhr (Hort)
- Ferienbetreuung an bis zu 6 Ferienbetreuungseinheiten (à 5 Tage) bzw. 30 Tagen im Schuljahr, soweit nach Berücksichtigung aller Kinder mit Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung an Grundschulen, noch freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses wird in der „**Benutzungsordnung für die Schulkinderbetreuung an der Anne-Frank-Schule**“ geregelt. Diese ist als Anlage 1 Teil der Satzung.

§ 3 Benutzungsgebühren

1. Die Stadt Offenburg erhebt für die Benutzung der Schulkinderbetreuung laufende Gebühren nach Maßgabe der „**Gebührenordnung für die Schulkinderbetreuung an der Anne-Frank-Schule**“. Diese ist als Anlage 2 Teil der Satzung.
2. Die Gebühren sind für alle aufgenommenen Kinder zu entrichten.
3. Die Benutzungsgebühren werden für die zusätzliche Betreuung nach der Unterrichtszeit monatlich erhoben. Diese sind ab dem Tag des Eintritts in voller

Monatshöhe zu entrichten. Dies gilt auch bei einem Eintritt während des laufenden Monats. Für die Ferienbetreuung erfolgt die Gebührenerhebung je Ferienbetreuungseinheit (je 5 Tage) Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch Bescheid.

4. Die Gebühr stellt eine Beteiligung an den Gesamtkosten, die durch den Betrieb der Einrichtung entstehen, dar. Die Gebühr für die Schulkinderbetreuung wird für 11 Monate berechnet.
Die Gebühr für Ferienbetreuung bemisst sich nach Ferienbetreuungseinheiten á 5 Tage. Die Summe der Gebühren aller in einem Schuljahr gebuchten Ferienbetreuungseinheiten wird durch 12 geteilt und dann in 12 gleichen Monatsraten erhoben.
5. Eine Rückzahlung bei Urlaub, Krankheit oder behördlich angeordneter Quarantäne des Kindes ist bis zu einer Dauer von jeweils 14 Tagen zusammenhängender Abwesenheit nicht möglich.

§ 4 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist der gesetzliche Vertreter des Kindes, das an der Schulkinderbetreuung teilnimmt, und/ oder die Person, die das Kind zur Schulkinderbetreuung angemeldet hat.
2. Haben mehrere Personen gemeinsam das Kind angemeldet oder sind mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden, so haften sie als Gesamtschuldner.
3. Hat eine andere volljährige Person das Kind mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters angemeldet, so kann auch diese Person als Gebührenschuldner herangezogen werden.
4. Änderungen in der Person des Gebührenschuldners sowie Änderungen im Sorgerecht oder der Betreuungsverantwortung sind dem I-Punkt der Stadt Offenburg unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. Im Falle von Unklarheiten oder Streitigkeiten zwischen mehreren möglichen Gebührenschuldern ist die Stadt Offenburg berechtigt, den oder die Gebührenschuldner nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Dabei sind insbesondere der tatsächliche Nutzungswille, die Anmeldung und die Verantwortung für das Kind zu berücksichtigen.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der zugewiesenen Betreuungsform und der „**Gebührenordnung für die Schulkinderbetreuung an der Anne-Frank-Schule**“ (Anlage 2).

2. Unberührt bleiben eventuelle Ermäßigungen im Rahmen der einkommensabhängigen Familienförderung (Offenburger Familienpass), die vom Gemeinderat in einem separaten Beschluss festgelegt werden.
3. Die Ermäßigung erfolgt in jedem Falle nachrangig nach allen gesetzlichen und sonstigen öffentlichen Leistungen (z.B. Familienpass) und nur für Kinder aus Offenburg.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühren entstehen jeweils zur Mitte eines gebuchten Monats und müssen bis spätestens zum 20. desselben Monats bezahlt werden.
2. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtung nicht oder nur zeitweise besucht bzw. in Anspruch nimmt.
3. Die Monatsgebühr ist auch bei behördlicher Schließung von bis zu vier aufeinander folgenden Wochen zu bezahlen. Dies gilt auch bei vorübergehender Reduzierung des Betreuungsumfanges sowie im Falle eines Streiks.

§ 7 Abmeldung/ Beendigung und Änderung des Nutzungsverhältnisses

1. Die Abmeldung des Kindes aus der Ganztagesförderung durch die Erziehungsberechtigten/ gesetzlichen Vertreter muss schriftlich oder in elektronisch Form (per E-Mail) an den Träger erfolgen und ist zum Ende des Schuljahres (Ende Juli) möglich.
2. Fehlt ein Kind im gebuchten Betreuungsmodul über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldigt, kann der Träger das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen schriftlich kündigen. Vor einer Kündigung ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Bei Wegzug eines Kindes aus dem Stadtgebiet Offenburg kann der Träger die Zuweisung ohne Einhaltung einer Frist zum Monatsende widerrufen. Möglich ist bei Wegzug oder Schulwechsel auch die Kündigung durch die Eltern zum Monatsende des jeweils laufenden Monats. Aus pädagogischen Gründen kann der Verbleib in der Einrichtung ermöglicht werden. In diesem Fall ist aber dann eine erhöhte Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung und der entsprechenden Gebührenordnung (Anlage2) zu entrichten.
4. Das Recht von Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Träger auf Abmeldung bzw. Ausschluss aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung aller Interessen die Aufrechterhaltung des Nutzungsverhältnisses nicht länger zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn

- für einen Platz länger als zwei Monate nicht bezahlt worden ist und eine Kostenübernahme durch die öffentliche Jugendhilfe nicht sichergestellt ist,
- ein Kind durch sein Verhalten sich oder andere erheblich gefährdet,
- die Erziehungsberechtigten durch ihr Verhalten den Betreuungsanspruch für ihr Kind verwirken.

Der Ausschluss wird durch die Leitung der zuständigen Abteilung der Stadt Offenburg ausgesprochen.

Dauert ein Ausschluss länger als vier Wochen, oder rechtfertigt ein Fehlverhalten einen Ausschluss von mehr als vier Wochen, ist der Träger berechtigt die Zuweisung vollständig zu widerrufen.

§ 8 Datenschutz

1. Sowohl im Rahmen der Festsetzung und Erhebung der Betreuungsgebühren als auch bei der pädagogischen Arbeit werden personenbezogene Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Gesundheitsdaten des Kindes, Name und Adresse der Sorgeberechtigten) erhoben und verarbeitet. Die personenbezogenen Angaben, die im Rahmen des An- und Ummeldeverfahrens erhoben werden, sind für eine ordnungsgemäße Auftragsabwicklung erforderlich.
2. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Betreuungsverhältnisses zu folgenden Zwecken:
 - Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes
 - Erhebung der zu entrichtenden Gebühren
 - statistische Erhebungen und Meldungen
3. Die Löschung der Daten erfolgt umgehend mit Austritt des Kindes aus der Schulkinderbetreuung, sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen nicht eine längere Aufbewahrung fordern.
4. Die Verarbeitung (Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Nutzen, Sperren und Löschen) personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Liegt eine gesetzliche Verarbeitungsbefugnis oder -verpflichtung vor, dürfen Daten auch ohne Einwilligung des Betroffenen an die entsprechende Stelle übermittelt werden.

So werden gem. § 47 SGB VIII Daten an den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) zur Erstellung jährlicher Statistiken übermittelt.

5. Liegt keine gesetzliche Übermittlungsbefugnis vor, so erfordert eine Übermittlung von Daten an andere Stellen (z. B. Kooperationslehrkräfte der Grundschulen) die schriftliche Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten. Gleiches gilt für die Übermittlung von Daten an nicht sorgeberechtigte Elternteile.

6. Auch die Sammlung von Fotos, Filmen und anderen Unterlagen für die Entwicklungsdokumentationen sowie den Austausch dieser Unterlagen mit Grundschulen und dem Gesundheitsamt, bedarf der Einwilligung der Personensorgeberechtigten. Diese Unterlagen werden den Personensorgeberechtigten beim Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung oder nach Widerruf der Einwilligung ausgehändigt.
7. Öffentlichkeitsarbeit unter Verwendung von Fotos/ Videos/ Tonaufnahmen der Kinder ist nur mit gesonderter Einwilligung der Personensorgeberechtigten zulässig.
8. Die Einwilligung in Bezug auf die Datenverarbeitung gem. § 7 Abs. 5 - 7 kann jederzeit durch die sorgeberechtigte(n) Person(en) widerrufen werden. Der Widerruf ist zu richten an:

Stadt Offenburg
I-Punkt
Hauptstraße 75-77
77652 Offenburg
Tel. 0781 82-2587

Die Daten werden dann unverzüglich gelöscht.

9. Den Betroffenen stehen jederzeit Ihre Recht aus Art. 15, 16, 17, 18 DSGVO zu. Ferner können sie sich gem. Art. 77 DSGVO jederzeit an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit Baden-Württemberg, Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart, post-stelle@lfdi.bwl.de, wenden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Offenburg, den 02.02.2026



Marco Steffens
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Offenburg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. der*die Oberbürgermeister*in dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
3. vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Anlage 1 zur Satzung über die Schulkinderbetreuung an der Anne-Frank-Schule

Benutzungsordnung für die Schulkinderbetreuung an der Anne-Frank-Schule

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Aufgaben in der Schulkinderbetreuung in Grundschulen umfassen die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder. Dabei sollen sich die Angebote pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien orientieren.

2. Anmelde- und Aufnahmeformalitäten

Bevor das Kind in der Einrichtung aufgenommen werden kann, sind folgende Formalitäten zu erledigen:

Bedarfsanmeldung für die Teilnahme an der Schulkinderbetreuung.
Die Anmeldung hat bis zum 01.03. eines jeden Jahres zu erfolgen.

Folgende Unterlagen sind der Anmeldung beizufügen:

- Unterschriebene Einverständniserklärungen aus dem Aufnahmeheft „Städtische Betreuungsangebote der Stadt Offenburg“
- Nachweis des Masernschutzes

3. Besuch der Einrichtung

1. Wird das Betreuungsangebot länger als drei Tage nicht genutzt, ist die Einrichtung zu benachrichtigen, in der Ferienbetreuung muss die Benachrichtigung nach längstens einem Tag erfolgen.
2. Das Kind darf wegen der Aufsichtspflicht nicht vor der Öffnungszeit in der Einrichtung eintreffen.
3. Die Kinder sind, entsprechend der Betreuungsform, zu den jeweiligen Schließzeiten abzuholen.

4. Öffnungszeiten und Ferien

1. Beim Aufnahmegespräch werden die Eltern über den Umfang und die zeitliche Lage des Leistungsangebots (z.B. bezügl. Schließzeiten) informiert.
2. Der Hort/ die Angebote der Schulkinderbetreuung sind geschlossen:
 - An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen
 - In den nicht betreuten Ferienzeiten der Schule, 20 Ferientage je Schuljahr.
 - Bei Fortbildungsveranstaltungen, an denen alle Mitarbeiter/-innen zur Teilnahme verpflichtet sind, sofern keine Vertretung geregelt werden kann

Die Erziehungsberechtigten werden über diese Termine gesondert informiert.

3. Der Hort/ die Angebote der Schulkinderbetreuung sind darüber hinaus geschlossen:

- Bei ansteckenden Krankheiten auf Empfehlung des Gesundheitsamts
- Bei Wahrnehmung des Streikrechts durch das Personal der Einrichtung

Die Erziehungsberechtigten werden hiervon unverzüglich unterrichtet.

5. Aufsicht

1. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit dem Eintreffen der/des Erziehungsberechtigten oder der beauftragten Person. Wer beauftragte Person ist, muss durch den/die Erziehungsberechtigte/n ausdrücklich erklärt werden.
2. Kinder, die sich vor oder nach den Betreuungszeiten auf dem Einrichtungsgrundstück befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals.
3. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.
4. Darf das Kind alleine nach Hause gehen, so ist hierfür eine schriftliche Erklärung abzugeben. Sofern die Erziehungsberechtigten schriftlich erklärt haben, dass ihr Kind die Einrichtung selbstständig verlassen darf, endet die Aufsichtspflicht der Betreuungseinrichtung mit dem vereinbarten Zeitpunkt des Verlassens oder der Übergabe zum selbstständigen nach Hause gehen – unabhängig davon, ob das Kind das Einrichtungsgelände tatsächlich verlässt. Nach dem Ende der Aufsichtspflicht übernimmt die Einrichtung keine Verantwortung oder Haftung für das Verhalten oder etwaige Schäden, die dem Kind auf dem Heimweg oder nach dem Verlassen der Einrichtung entstehen, es sei denn, es liegt ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Betreuungseinrichtung vor. Bleibt ein Kind nach Ende der Betreuungszeit oder nach der selbstständigen Entlassung auf dem Gelände der Einrichtung, besteht keine Aufsichtspflicht mehr. Die Betreuungseinrichtung ist in solchen Fällen berechtigt, die Erziehungsberechtigten zu informieren und weitere Maßnahmen zu veranlassen. Für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Kindes entstehen, haften die Erziehungsberechtigten nach den gesetzlichen Vorschriften.

6. Versicherungen

1. Die Kinder sind nach den gesetzlichen vorgeschriebenen Bestimmungen unfallversichert bei:
 - dem direkten Weg von und zur Einrichtung
 - dem Aufenthalt in der Einrichtung
 - allen Veranstaltungen, die die Einrichtung durchführt, z. B. Ausflüge, Spaziergänge, Feste.
2. Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben oder sonstige Kosten verursachen, sind der Einrichtung umgehend zu melden.

3. Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlichen Gegenständen des Kindes (z. B. Spielsachen) wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, in die Einrichtung mitgebrachte Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
4. Für im Bereich der Einrichtung abgestellte Fahrzeuge (Fahrräder, Roller, etc.) kann keine Haftung übernommen werden.
5. Mit dem Aufenthalt in der Einrichtung tritt eine gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung in Kraft.

7. Bedingungen in Krankheitsfällen nach § 34 Infektionsschutzgesetz

1. Wegen der Ansteckungsgefahr dürfen Kinder mit übertragbaren Erkältungskrankheiten, Husten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. die Einrichtung nicht besuchen.
2. Das Gleiche gilt, wenn ein Kind oder ein Familienmitglied an einer im Bundesseuchengesetz genannten übertragbaren Krankheit z. B. Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, Scharlach, Hirnhautentzündung, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht u. ä. erkrankt oder dessen verdächtig ist; entsprechendes gilt im Falle von Kopflausbefall.
3. Bei einer ansteckenden Krankheit muss die Einrichtungsleitung unverzüglich informiert werden. Die Notwendigkeit eines schriftlichen ärztlichen Attests besteht bei: Diphtherie, Poliomyelitis, Shigellose, Cholera, Typhus, EHEC-Darminfektion, Lungentuberkulose, Skabies, Borkenflechte und wiederholtem Kopflausbefall. Davon unberührt bleibt das Recht der Einrichtung gegenüber den Eltern, die wiederholt klinisch kranke Kinder in die Einrichtung schicken, auf ein ärztliches Attest zu bestehen. Im Einzelfall kann das Gesundheitsamt eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.
4. Trifft das Gesundheitsamt zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten Anordnungen, ist diesen Folge zu leisten.

8. Mitwirkung der Eltern

Zum Wohle des Kindes ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und der Einrichtung wichtig.

In den städtischen Schulkinderbetreuungseinrichtungen können Elternbeiräte gebildet werden. Diese können sich zu einem Offenburger Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

9. Verschiedenes

Jede Änderung der Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung etc. oder die Änderung der elterlichen Sorge, ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Anlage 2 zur Satzung über die Schulkinderbetreuung an der Anne-Frank-Schule

Gebührenordnung für die Schulkinderbetreuung an der Anne-Frank-Schule mit Gültigkeit ab 01.09.2026

1. Gebührenhöhe für die Betreuung

Für den Besuch der Schulkinderbetreuung an der Anne-Frank-Schule (Kinder außerhalb des Rechtsanspruchs nach GaföG) werden folgende Gebühren erhoben:

Angebot		Gebühr ab 01.09.2026
Schulkinderbetreuung für Kinder ohne Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung nach GaföG an der Anne-Frank-Schule, täglich an Schultagen von Montag-Freitag / (durch das Bunte Haus)		
Betreuung nach dem Unterricht bis 13:00 Uhr an der Anne-Frank Schule (Buntes Haus) / SKB3	* je Monat	20,50 €
Betreuung an Schultagen nach dem Unterricht bis 14:00 Uhr an der Anne-Frank Schule (Buntes Haus) / SKB 4	* je Monat	41,50 €
Betreuung nach dem Unterricht bis 15.00 Uhr an der Anne-Frank Schule (Buntes Haus) / SKB 5	* je Monat	62,00 €
Betreuung nach dem Unterricht bis 17 Uhr an der Anne-Frank Schule (Buntes Haus/ Hort)	* je Monat	103,50 €
Schulkinderbetreuung während der Schulferien		
Betreuung an 5 durch den Schulstandort vorab festgelegten Ferientagen (Ferienbetreuungseinheit à 5 Ferientage)	Je Betreuungseinheit (à 5 Tage)	142,00 €

Eventuelle Ermäßigungen aufgrund der einkommensabhängigen Familienförderung sind hiervon abzuziehen.

Für Kinder, die nicht in Offenburg wohnen, erhöhen sich die in der Tabelle angegebenen Gebührensätze jeweils um 25%.

Die Gebühren werden entsprechend der **Benutzungsordnung für die Schulkinderbetreuung an der Anne-Frank-Schule** erhoben.

* Die Gebühren sind monatlich und für 11 Monate eines Schuljahres zu zahlen.

2. Elternbeitrag für das Mittagessen

Die Gebühren für das Mittagessen berechnen sich nach dem jeweils aktuellen „Preisblatt für die Schulverpflegung in Offenburg“.